



**Satzung
über die Gebühren für die Benutzung
des Kreishallenbades in Neuötting**

Vom 19.07.2024

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Altötting erhebt für die Benutzung des Kreishallenbades Neuötting Eintrittsgebühren und Sondergebühren.

§ 2 Eintrittsgebühren

(1) Für die Benutzung des Kreishallenbades werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelkarten

1.1 Hallenbad Normaltarif (Erwachsene)	4,50 €
1.2 Hallenbad ermäßigter Tarif (z. B. Kinder und Jugendliche)	3,00 €
1.3 Hallenbad Kurzeitkarte Normaltarif	3,50 €
1.4 Hallenbad Kurzeitkarte ermäßigter Tarif (nicht am Discoabend)	2,30 €
1.5 Hallenbad Gruppen-/Familienkarte I (1 Erwachsene/r, bis zu 2 Kinder/Jugendliche)	7,00 €
1.6 Hallenbad Gruppen-/Familienkarte II (1-2 Erwachsene, bis zu 4 Kinder/Jugendliche)	12,50 €

2. Geldwertkarten

2.1 Geldwertkarte 25 €	22,50 €
2.2 Geldwertkarte 50 €	42,50 €
2.3 Geldwertkarte 100 €	80,00 €

(2) Die Geldwertkarten berechtigen zum Erwerb der Einzelkarten bei Abbuchung der entsprechenden Gebühr gemäß Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.6, Abs. 7 u. 8 und den Erwerb von Badebedarf § 3 Nr. 1.5. Sie sind übertragbar. Ab Ausstellungstag gelten die Geldwertkarten 2 Jahre, sie können auf Antrag verlängert werden. Bei Rückgabe der Geldwertkarte wird dem Inhaber für den nicht verbrauchten Wert die anteilige Gebühr erstattet.

(3) Der ermäßigte Tarif nach Abs. 1 Nrn. 1.2 und 1.4 gilt für Kinder und Jugendliche bis zu Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die übrigen Besucher, soweit sie nicht nach Abs. 4 den ermäßigten Tarif oder nach Abs. 5 freien Eintritt haben, gilt der Normaltarif.

(4) Für Schwerbehinderte (ab 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit), Schüler (ab Vollendung des 16. Lebensjahres), Inhaber der Jugendleiterkarte (Juleika), Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber der Ehrenamtskarte, Teilnehmende im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), Teilnehmende im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) und Teilnehmende im Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) gelten bei Vorlage des entsprechenden Ausweises oder einer Bestätigung die ermäßigten Tarife nach Abs.1 Nrn. 1.2 und 1.4.

(5) Freier Eintritt wird

1. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B, Bl, G oder H zu diesem Zweck gewährt.

(6) Die Badezeit beträgt gemäß § 5 der Satzung über die Benutzung des Kreishallenbades in Neuötting in der jeweils gültigen Fassung 3 Stunden. Für Inhaber einer Kurzzeitkarte nach Abs. 1 Nrn. 1.3 oder 1.4 beträgt die Badezeit abweichend hiervon 1,5 Stunden. Bei Überschreitung der Badezeit beträgt die Nachgebühr je angefangene 30 Minuten für Erwachsene 1,00 € und für Jugendliche und Personen, die ermäßigten Eintritt nach Abs.4 erhalten, 0,50 €.

(7) Für Schulklassen und Gruppen von Sportvereinen zu Trainingszwecken, die während des Aufenthalts im Hallenbad unter Aufsicht einer Lehrkraft bzw. eines Übungsleiters stehen und die das Hallenbad zu den hierfür festgesetzten Zeiten (außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten) benutzen, wird eine Gebühr von 1,00 € je Schüler bzw. je Mitglied der Trainingsgruppe erhoben.

(8) Für Wasserwachtgruppen aus dem Landkreis Altötting gelten zu Trainingszwecken folgende Regelungen:

1. Während der allgemeinen Öffnungszeiten ist eine Gebühr von 2,00 € je Besucher zu entrichten.
2. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, während der üblichen Trainingszeiten, sind sie von der Entrichtung einer Eintrittsgebühr befreit.
3. Kindergruppen sind auch während der allgemeinen Öffnungszeiten von der Entrichtung einer Eintrittsgebühr befreit, sofern die Trainingszeiten mit dem verantwortlichen Schwimmmeister entsprechend vereinbart sind.

(9) Bei Benutzung des Kreishallenbades an den sog. „Warmbadetagen“ wird ein Zuschlag von 1,20 € pro Person zur Eintrittsgebühr (Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.6) erhoben. Schulklassen gem. Abs. 7 sind davon ausgenommen.

(10) Übergangsregelung für die bisherigen Geldwertkarten zu 20 €, 40 € u. 80 € der Gebührensatzung vom 14.07.2004 zuletzt geändert mit Satzung vom 16.08.2012: Diese Geldwertkarten gelten in Anlehnung an Abs. 2 und im Hinblick auf die mehrjährige Corona-Schließung und den verspäteten Saisonbeginn im Nov. 2023 bis zum Ende der Badesaison 2025/26..

§ 3 Sondergebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- 1.1 Ersatz für einen verlorenen Schlüssel oder bei sonst notwendigem Austausch des Schließzylinders: 50,00 €
- 1.2 Bei Verlust einer Einzelkarte (§ 2 Nr. 1) wird für Erwachsene eine Gebühr von 2,60 € und für Kinder und Jugendliche eine Gebühr von 1,50 € fällig.

- 1.3 Reinigungsgebühr, nach Art der Verunreinigung: 10,00 € bis 50,00 €
Bei besonderer Verunreinigung kann eine höhere Gebühr festgesetzt werden.
- 1.4 Für Veranstaltungen im Kreishallenbad wird eine Gebühr von 100,00 € je Stunde erhoben, sofern die Aufsicht in der Schwimmhalle durch den Veranstalter erfolgt. Wird die Aufsicht durch das Personal des Kreishallenbades wahrgenommen, erhöht sich die Gebühr um 50,00 € je Stunde.
- 1.5 Der Verkauf von Zusatzartikeln (Badebedarf) erfolgt privatrechtlich.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

1. bei Eintrittsgebühren (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Nr. 1 und Abs. 9) der Benutzer des Kreishallenbades,
2. bei Eintrittsgebühren für Schulklassen (§ 2 Abs. 7) die jeweilige Schulsitz-Gemeinde bzw. der zuständige Schulträger,
3. bei Sondergebühren (§ 3) der jeweilige Verursacher,
4. bei Eintrittsgebühren für Trainingsgruppen von Sportvereinen (§ 2 Abs. 7) der Sportverein.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Bei Eintrittsgebühren entsteht die Gebührenschuld wie folgt:

1. bei Einzelkarten und dem Zuschlag für Warmbadetag mit dem Beginn der Benutzung
2. bei Geldwertkarten (§ 2 Nr. 2) mit dem Erwerb
3. bei Nachgebühren mit der Überschreitung der zulässigen Badezeit
4. bei Schulklassen und Trainingsgruppen von Sportvereinen (§ 2 Abs. 7) mit Beginn der Benutzung

(2) Bei Sondergebühren entsteht die Gebührenschuld wie folgt:

1. bei Verlust eines Schlüssels mit der Meldung hierüber (§ 3 Nr. 1.1)
2. bei Verlust der Einzelkarte mit der Meldung (§ 3 Nr. 1.2)
3. bei Verunreinigung mit deren Beseitigung (§ 3 Nr. 1.3)
4. bei Veranstaltungen (§ 3 Nr. 1.4) mit der Reservierung des Termins

(3) Die Gebühren mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 werden mit dem Entstehen fällig. Die Gebühren nach Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 werden 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides durch das Landratsamt fällig.

§ 6 Eintrittskarten

(1) Die Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und für die aufgedruckte Zeit.

(2) Eintrittskarten werden nur bis eine halbe Stunde vor Betriebsschluss ausgegeben.

(3) Wird jemand von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen oder aus dem Bade verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.

(4) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

(5) Die Verwaltung wird ermächtigt,

1. jährlich zwei „Aktionswochen“ durchzuführen, in denen Geldwertkarten um bis zu 10 % ermäßigt angeboten werden,
2. geschlossenen Besuchergruppen unter Wahrung der betrieblichen und wirtschaftlichen Belange Sondergebühren einzuräumen oder angemessene Pauschalen als Benützungsgebühr festzusetzen. und
3. in besonders gelagerten Fällen, Gutscheine für Einzelkarten auszugeben. Für einen solchen Gutschein kann an der Kasse des Hallenbads gegen Entrichtung einer Gebühr von 2,00 € ein Einzeleintritt gem. § 2 Abs.1 Nr. 1.1 u. 1.2 gelöst werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Kreishallenbades in Neuötting vom 13.07.2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.08.2012, außer Kraft.

Altötting, den 19.07.2024
Landkreis Altötting



Erwin Schneider
Landrat